

§ 1

Allgemeines

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird schon hier vorsorglich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3

Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage – ab Angebotsdatum – gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ohne Fracht und Verpackung.
3. Nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss ist der Verkäufer dazu berechtigt eine verhältnismäßige Erhöhung der Preise vorzunehmen, wenn sich vor Lieferung Werkstoffpreise erhöhen oder sich eine Veränderung von sonstigen Kostenfaktoren einstellt.

§ 4

Liefer- und Leistungstermine

1. Die vom Verkäufer gegenüber Unternehmern genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Käufer hat dem Verkäufer zur Lieferung eine Nachfrist zu setzen. Sie beträgt 4 Wochen. Diese Fristsetzung setzt den Verkäufer jedoch nicht in Verzug; der Lieferanspruch wird damit erst fällig. Nach Fälligkeit kann der Verkäufer durch einfache Mahnung oder durch Fristsetzung nach § 281 Abs.2 BGB in Verzug gesetzt werden.
3. Soweit der Käufer nicht Unternehmer, sondern Verbraucher ist, kann er nach einer zu setzenden Nachfrist von vier Wochen, die mit dem Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer beginnt, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Letzteres allerdings nur, wenn dem Verkäufer oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die erweiterte Haftung nach § 287 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.
4. Liefer- und Zahlungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Lieferterminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfrist dazu berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Vertragsteile vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5

Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der verkauften Sache auf den Käufer über. Soweit die gekaufte Sache auf Verlangen des Käufers versendet wird und der Käufer kein Verbraucher ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6

Gewährleistung

1. Soweit der Käufer nicht Unternehmer, sondern Verbraucher ist, und der Kaufgegenstand mangelhaft ist, ihm zugesicherte, wesentliche Eigenschaften fehlen oder er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft wird, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach.
2. Will der Käufer bei Vorliegen eines Mangels Schadenersatz statt der Leistung verlangen und ist die Sache nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
3. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Käufern, die nicht Unternehmer sondern Verbraucher sind, beträgt bei neuen Sachen zwei Jahre und bei gebrauchten Sachen 1 Jahr, jeweils gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
4. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben. Zeigt der Käufer einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verkäufers nicht besteht, und hatte der Käufer bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen,

dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer insbesondere berechtigt, die beim Verkäufer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Käufer verlangte Reparatur, vom Käufer erstatten zu verlangen.

5. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder in einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seiner Zahlungspflicht nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer die Abtretung offen legen und dem Verkäufer die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, z.B. bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme oder die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer führt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.
3. Wird die Kaufsache aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommen, so sind dem Verkäufer 15 % des jeweiligen Kaufpreises als Ersatz für die mit der Rücknahme verbundenen Kosten zu erstatten, es sei denn, dass der Käufer den Nachweis erbringt, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 8

Rechnung und Zahlung

1. Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurde. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers 10 Tage nach der Lieferung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln, steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere der Mängelbeseitigung, steht.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Bei Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, z.B. ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst wird oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist der Verkäufer außerdem berechtigt, bezüglich weiterer Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist Zell. Soweit der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen mit dem Verkäufer für beide Teile als Gerichtsstand Cham vereinbart. Das Gleiche gilt gegenüber einem Verbraucher, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder Aufenthalt des Käufers unbekannt ist.
2. Sollte eine oder mehrere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.